

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 26.08.2010 fand unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Hilgers in Feusdorf, im Bürgerhaus, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Mitteilungen

Die K 70 von der Kreuzung Feusdorf Dorfmitte in Richtung Jünkerath wird nach Auskunft der Straßenmeisterei Gerolstein-Prüm mit den zur Verfügung stehenden Mitteln notdürftig ausgebessert.

Mit der Maßnahme versucht die Straßenmeisterei eine Überbrückung der Schäden bis zum Neubau im Jahr 2015.

Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Feusdorf zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat darüber, dass die Rechtsprechungen der vergangenen Jahre es notwendig machen, dass die Ausbaubeitragssatzung geändert wird. Da die notwendigen Änderungen viele Bestimmungen betreffen, empfiehlt es sich, die Ausbaubeitragssatzung neu zu fassen. Ein Entwurf der Neufassung der Ausbaubeitragssatzung liegt diesem Beschluss bei.

Der beiliegende Entwurf entspricht weitestgehend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Neben mehreren kleineren redaktionellen Änderungen und klarstellenden Ergänzungen wurden vor allem folgende Punkte in der Neufassung geändert:

§ 2 – Beitragsfähige Verkehrsanlagen:

In der bisherigen Satzung waren Beschränkungen auf bestimmte Höchst- und Mindestbreiten der Verkehrsanlagen geregelt. Diese Regelungen sind inzwischen jedoch entbehrlich und wurden aus der Satzung herausgenommen. Der Absatz 2 wurde klarstellend neu hinzugefügt. Entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ist dieser Paragraph daher vereinfacht und komplett neu gefasst worden.

§ 4 – Gegenstand der Beitragspflicht:

Entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ist dieser Paragraph ebenfalls vereinfacht und neu gefasst worden.

§ 5 – Gemeindeanteil:

Hier wurden ausschließlich die Worte „nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr“ aufgenommen. Dies resultiert aus der neueren Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, welches zur Festlegung des Gemeindeanteils nun für Rheinland-Pfalz eigene Regelungen erlassen hat.

§ 6 – Beitragsmaßstab – Rundungsregelung:

In § 6 Abs. 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 6 der bisherigen Ausbaubeitragssatzung waren Rundungsregelungen enthalten. Diese wurden vom OVG Rheinland-Pfalz als rechtswidrig angesehen, so dass diese im Entwurf gestrichen wurden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung zur Erhebung von

Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Fassung des vorgelegten Satzungsentwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.